Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

# Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. May 1813.

## Verordnung.

# Carl von Gottes Gnaden,

## Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes der unter mehreren Bundesfürsten angesessenen Standes- und Grundherrn mit den Großherzogthümern Frankfurt und Würzburg, Staats-Verträge abgeschlossen, die seiner Zeit öffentlich bekannt geworden sind, so fort gewünscht nach gleichen Grundsätzen das Verhältniß mit dem Großherzogthum Hessen festgestellt zu sehen, auch den Antrag desfalls dorthin gestellt. Man hat aber dortseits solches nicht für annehmlich befunden, sondern die durch die getheilte Souveränität nach allgemeinen VölkerrechtsGrundsätzen sich begründete getheilte Behandlung beyzubehalten beschlossen. Unter diesen Umständen finden Wir nöthig, Unsern Gerichten und Polizeybehörden andurch Vorschrift zu geben, wie sich desfalls in vorkommenden Fällen, wenn nicht ein anderes zwischen beeden Souveräns in einzelnen Fällen gemeinschaftlich beliebt, und den Behörden darauf vorgeschrieben wird, zu verhalten sey.

### I. Ueber Erbtheilungen.

1) Wenn ein zugleich im Hessischen angesessener Standes- oder Grundherr stirbt, so ist die Versiegelung über das hierländische Vermögen gesetzmäßig zu besorgen, ohne sich darum zu bekümmern, was desfalls über das im Hessischen gelegene Vermögen dort geschieht

2) Ist der ErbtheilungsFall von der Art, daß er nach hiesigen Gesetzen keine öffentliche Inventur erfordert, so ist, sobald die Erben oder deren Bevollmächtigte darum bitten, die Siegelabnahme zu verfügen, und ihnen die Vornahme der PrivatInventur zu überlassen, es mag das Gleiche im Hessischen geschehen, oder nicht.

3) Wenn eine öffentliche Inventur nothwendig wird, ist solche niemals auf das im Hessischen gelegene Vermögen auszudehnen, das in andern Staaten gelegene, so weit es nach den Verhältnissen mit diesen Staaten nicht einer dortigen InventurBehandlung unterliegt, ist zu dem hiesigen Inventar alsdann zu ziehen, wann der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht im Hessischen hatte; in diesem letzten Falle gehört es zur Hessischen Erbverzeichnung.

## II. Ueber Vormundschaften.

4) Ueber das hiesige Vermögen muß jederzeit, wo der Fall dazu eintritt, in diesseitigem Lande ein Vormund bestellt werden, der auch gegen hiesige Stelle seine Rechnungs-Verantwortlichkeit zu tragen hat; solcher kann sich des Hessischen Vermögens nicht annehmen, so weit er nicht von dortseits auch den vormundschaftlichen Auftrag dazu erhält, wegen dessen er auch dorthin verantwortlich ist. Des in dritten Staaten gelegenen Vermögens hat derselbe, alsdann, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht in Hessen hatte, soweit sich anzunehmen, als nicht die Verhältnisse mit diesen Staaten eine dortige besondere Vormundschaft erfordern.

## III. Ueber Ganten und allgemeine Schuldliquidationen.

5) Wo durch VermögensAbtretung oder Zusammentreffen so vieler diesseits klagenden Gläubiger, die aus dem der hiesigen VerfügungsGewalt unterliegenden Vermögen zugleich, und in kurzer Zeit nicht befriedigt werden können, ein Gant oder eine obrigkeitliche Schuldenzahlungs-Einrichtung aus dem Stammgut nöthig wird, und nicht etwa in einem solchen Fall beede Höfe auf eine gemeinschaftliche oder einseitigallgemeine Behandlung eines solchen Geschäfts sich vereinigt haben, da muß für jeden der beyden Staaten ein besonderes Gantverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall sind:

6) Zu dem diesseitigen Vermögen als concurrirende Gläubiger zuzulassen:

a) Jene, deren Forderungen auf diesseitiges Vermögen unterpfändlich radicirt sind, oder die Zueignung zu Eigenthum von einzelnen Stücken desselben bezwecken.

b) Jene, deren Forderungen nach L.R. Sz. 111. einen bedungenen Wohnsitz oder bedungene Zahlungskasse im Lande haben.

c) Jene, deren Forderungen, vor ausgebrochenem Gant an hiesigen Gerichten gesetzmäßig anhängig geworden sind.

d) Alle diesseitige Unterthanen, die als Gläubiger aus irgend einem Grunde auftreten können.

e) Alle Unterthanen aus dritten Staaten, welche den hiesigen Gantgerichtsstand anrufen, und denen nicht die Einrede entgegengesetzt werden kann, daß ihre Forderungen das Hessische Vermögen afficiren und mithin an die dortige Masse zu suchen seyen. Wogegen

f) die Gläubiger, denen diese Einrede entgegensteht, nur erst alsdann, wann nach Befriedigung der zunächst hieher geeigneten noch Zahlungsmittel übrig bleiben, diesseits zugelassen werden können.

7) Wenn ein solcher Standes- oder Grundherr zugleich unter dritten Staaten Güter besitzt, mit welchen Wir in verglichenen Verhältnissen über einen allgemeinen GantGerichtsstand stehen, so muß in diesem Fall dem Vergleiche Folge geleistet werden, es ist also in Bezug auf das dortige Vermögen der diesseitige ParticularGant als UniversalGant zu behandeln, und im hiesigen oder im dritten Staate über beedes vereint zu erkennen, je nachdem die Anwendung der desfallsigen Verträge einem oder dem andern derselben, den allgemeinen Gerichtsstand zueignet.

## IV. Ueber Particular Klagen.

8) Alle liegenschaftliche Klagen, welche auf ein diesseitiges liegendes Vermögen Bezug haben, sie mögen eigentliche Realklagen seyn, oder solche persönliche, die aus der Inhabung einer Liegenschaft entspringen (als welche nach Un-

serm Gesetz im Regierungsblatt vom Jahr 1804. Stück II. §. 15. ebenfalls an den LiegenschaftsGerichtsstand gehören) dürfen allein an hiesigem Gerichte angebracht werden; auswärts etwa darüber ausgewirkten Urtheilen kann keine Vollziehbarkeit in hiesigen Landen zukommen.

9) Persönliche auf eine Verbindlichkeit gerichtete Klagen, können gegen solche Standes- oder Grundherrn nach Belieben des Klägers an hiesigen oder Hessischen Gerichten angebracht werden, soweit nicht ein bedungener Wohnsitz, oder eine bedungene ZahlungsKasse sie einem von beeden Staaten bestimmt zuweiset, oder sie in einem derselben schon zuvor rechtshängig geworden sind. Die Anstellung der Klage an einem solchen Gericht, gilt jedoch als Rücksicht auf Befriedigung aus dem Vermögen desjenigen Staats, in welchem die Klage angebracht wurde, und wenn nachmals ein im Hessischen erlangtes Urtheil auf das hierländische Vermögen zum Vollzugs- (Executions) Gegenstand benutzt werden will, und der Schuldner beweiset, daß das dort gefällte Urtheil nach diesseitigen Gesetzen auf diese Art nicht hätte erfolgen können, so muß er mit diesem Einwande gehört werden, und nur alsdann, wenn solcher für ungegründet rechtskräftig erkannt ist, kann jenem Urtheil auf das diesseitige Vermögen Vollziehbarkeit gegönnt werden.

10) Standes- und persönliche Klagen, die auf FamilienVerhältnisse oder persönliche Leistungen Bezug haben, sind in demjenigen von beeden Staaten gerichtlich auszutragen, in welchem der betreffende Standes- oder Grundherr zur Zeit der KlagErhebung seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und das in solchen Fällen im Hessischen ergangene Urtheil hat auch im hiesigen Staate Vollziehbarkeit. Ueberhaupt.

## V. Die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend

haben Wir

11) beschlossen, daß den Großherzoglich Hessischen Urtheilen gegen alle Gattungen von Personen im hiesigen Lande, alle jene Vollziehbarkeit zustehen soll, welche den eigenen inländischen Urtheilen zusteht, so lang nicht anderer Seits von der Erwiederung dieser nachbarlichen Rücksicht abgewichen wird, daß da-

her keine Einreden im ExecutionsVerfahren dagegen angenommen werden sollen, als jene, welche auch gegen inländische nach den Landesgesetzen statt finden. Hiervon sind die oben zu 8. und 9. erwähnte besondere Fälle ausgenommen.

Nach diesen Regeln haben sich alle Behörden Unseres Landes in allen Fällen solang, bis Wir ein anderes zu verordnen gut finden, zu benehmen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, am 5ten May 1813.

Auf Seiner Königlichen Hoheit allgemeinen Auftrag.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

## Generale.

(Die Aufhebung der PatrimonialJurisdictionen betreffend.)

Zu weiterer Vorbereitung des Uebergangs der Standes- und Grundherrlichen JurisdictionsGerechtsame an die Landesherrlichen Behörden wird anmit vorläufig verordnet, und bekannt gemacht:

1) Von dem Tage an, wo das landesherrliche Edict die Auflösung der Justiz-Kanzleyen ausspricht, bis dahin, wo die neue Errichtung der Obergerichtsbarkeit in den bisher unter denselben gestandenen Gebieten wird ausgesprochen seyn, hat das sämtliche dermalen dabey angestellte Personale, unter dem Namen einer Großherzoglichen HofgerichtsDelegation, in Civil- und Criminal-Sachen die bisher geübte Gerichtsbarkeit ordnungsmäßig fortzusetzen, wobey jedoch im Wertheimischen nur das gemeinschaftliche JustizKanzley-Personal als delegirt, für sämmtliche Fürstlich und Gräflich Wertheimische Lande gilt. Indessen hat jeder Vorsteher dieser HofgerichtsDelegation die Anordnung zu treffen, daß die Acten zu der einstigen Abgabe so schleunig als möglich in Ordnung gelegt, und summarisch consignirt werden.

2) Wenn Standesherrliche InventurAngelegenheiten indessen vorkommen, ist für diejenigen, welche wegen einem Interesse der StaatsKasse oder dritter Bethei-

ligten, z. B. der Gläubiger, eine Oeffentlichkeit erfordern, von hiesiger Stelle, unter alsdann von den Kreisdirectorien zu nehmender provisorischer Erhaltungs-Fürsorge, eine InventurKommission auszuwirken. Wo hingegen die Oeffentlichkeit entweder allein wegen des FamilienInteresse, oder gar nicht von den Gesetzen erfordert wird, da treten die DomanialKanzleyen in die durch das StandesherrlichkeitsEdikt §. 39. den JustizKanzleyen zugewiesene Inventur-Besorgung unter diesseitiger Aufsicht.

3) An Häusern und Gebäuden, die bisher zu Kanzleyen der Ober- und Untergerichte, oder zu Dienstwohnungen der BezirksBeamten, AmtsRevisoren, und ForstBeamten gedient haben, darf sowohl in Absicht des Eigenthums und Besitzes, als der Widmung und bisherigen Benutzung vor Ausgang der endlichen Auseinandersetzung, ohne dahier etwa in dringenden Fällen eingeholte Spezial-Bewilligung, keine Veränderung vorgenommen werden. Verfügt Carlsruhe den 26ten May 1813.

Justiz-Ministerium

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

## Bekanntmachungen.

(Die aus Spanien zurückgekommene von Frankreich mit Pensionen begnadigte MilitärPersonen betr.)

Sämtlichen Aemtern, in deren Bezirk aus Spanien zurückgekommene, von Frankreich mit Pensionen begnadigte Militair-Personen befindlich sind, wird hiermit aufgegeben, jeden Jahrs 8. Tag nach dem 1ten Jenner und 1ten July, und erstmals nach dem 1ten July dieses Jahrs, nach vorher erhobener genauer Erkundigung, hieher zu berichten, ob die Pensionärs noch am Leben sind, um sie alsdann in den Haupt-Etat über sämmtliche Pensionärs eintragen, und dadurch die Auszahlung ihrer Pensionen bewirken zu können.

Sollte ein oder der andere in der Zwischenzeit mit Tode abgegangen seyn, so ist hievon sogleich die Anzeige zu erstatten, und dabey zu bemerken, ob er Erben hinterlassen habe, von welchen Lebens-Zertifikate, abgefaßt in französischer, und Tauf-Scheine, abgefaßt in lateinischer Sprache mit einzusenden sind, um die bis

zum Todes-Tag fällige Pension reklamiren zu können. Carlsruhe, den 24ten May 1813.

Kriegs-Ministerium.
Fischer.

Vdt. Dobel.

(Die Inventarisation der Sterbfälle in Bezug auf die Accis-Erhebung betreffend.)

Es wird hiermit nach gepflogener Communication mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio provisorisch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis-Ansatzes nothwendig wird, zur Abkürzung des Inventarisations-Geschäfts, und zu Ersparung der Kosten, die weitläuftige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über solche Fahrniß-Stücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beysetzen, und die Richtigkeit des Verzeichnisses handgelübdlich bestätigen sollen. Carlsruhe, den 13ten May 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

## Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Physikus Dr. Groos zu Schwezingen den Charakter als HofMedikus zu ertheilen.

Durch das am 19ten Merz d. J. erfolgte Ableben des Professors der Philosophie Dr. Franz Anton Pizzenberger ist diese Lehrstelle an dem Lyceum zu Konstanz erledigt worden. Man gedenket solche mittelst Konkurses wieder zu besetzen. Die Kompetenten haben sich daher zur Prüfung bey der ernannten Commission zu Freyburg, welche aus dem geistlichen Rathe und Professor Schmidt und dem

Professor Rinderle besteht, auf den 22ten Juny zu melden. Es ist mit der besagten Lehrstelle ein Gehalt von 855 fl. verbunden.

Durch die Beförderung des zweyten Hauptlehrers zu Ettenheim auf eine Lehrstelle bey der lateinischen Schule zu Baden, wird die Schulstelle zu Ettenheim (Kinzigkreis) welche 405 fl. einträgt, erledigt. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnißen bey dem Directorium des Kinzigkreises einzureichen, welches solche vier Wochen nach Verkündung dieses, nach vernommenem Dekanat, mit seinem gutachtlichen Bericht hieher senden wird.

Nachdem die Kaplaney zu Feldkirch (Dreisamkreis) durch das am 21ten April d. J. erfolgte Ableben des zeitherigen Kaplans Salesius Hug erlediget worden ist, so haben sich die Competenten darum nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. und 1811. über ehemals Oestereichische Beneficien, zu melden.

Am 23ten Merz d. J. ist der Frühemeßkaplan Frey zu Bodmann (im SeeKreis) gestorben. Die Competenten um dieses Kaplaneybeneficium haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1811. Nro. 18. zu melden.

Durch das am 18ten April erfolgte Ableben des Schullehrers Nopper zu Siegelau (Bezirksamt Waldkirch im Dreysamkreis) ist der katholische Schul- und Meßnerdienst allda, welcher 116 fl. an Gelde, nebst freyer Wohnung und 5 Klaftr. Brennholzes einträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den erforderlichen Zeugnißen durch die betreffenden Kreisdirectorien hieher einzusenden.

Der TitularFilialschullehrer Augustin Wilhelm von Achern ist auf den Schuldienst zu Honau (Amt Bischoffsheim, im Kinzigkreis) befördert worden.